
Steuer-Brief für Ärzte und Zahnärzte

Im Oktober 2010

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wie **Altersbezüge** bei Ärzten im Beamtenverhältnis zu besteuern sind, erfahren Sie im ersten Beitrag dieser Ausgabe. Außerdem: Bei der Veräußerung bzw. Aufgabe einer verschuldeten Praxis sollten Sie zunächst die **Schulden tilgen**, ansonsten droht die Versagung des Betriebsausgabenabzugs für die Schuldzinsen. Und im **Steuertipp** erfahren Sie, wie die Finanzverwaltung den Abzug von **gemischten Aufwendungen** beurteilt.

Öffnungsklausel bei beamtetem Arzt

Versorgungsanwartschaften bleiben außer Betracht

Stehen Sie als Arzt in einem Beamtenverhältnis und haben Sie in der Vergangenheit zusätzlich freiwillig Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zum ärztlichen Versorgungswerk geleistet? Dann stellt sich sicherlich die Frage, wie diese Altersbezüge zu versteuern sind.

Während die **Pension** aus dem Beamtenverhältnis wie **normaler Arbeitslohn** besteuert wird, wird **die Rente** aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem Besteuerungsanteil von derzeit 60 % der Einkommensteuer unterworfen. Dieser Prozentsatz wird im Zeitpunkt des Renteneintritts festgelegt. Für jedes Jahr, in dem Sie später in Ruhestand treten, erhöht sich der Teil Ihrer Rente, der der Besteuerung unterworfen wird, um 2 %. Mit der ab 2005 gültigen Reform der Rentenbesteuerung wurde eine sogenannte **Öffnungsklausel** ins Gesetz eingebracht, nach

der ein Teil der Rente mit dem regelmäßig günstigeren Ertragsanteil zu versteuern sein kann. Die Anwendung gilt nur für **Beiträge**, die **vor dem 31.12.2004** entrichtet wurden, und wird nur **auf Antrag** gewährt. Zudem muss der **Nachweis** erbracht werden, dass die jeweiligen Höchstbeträge in der gesetzlichen Rentenversicherung in **mindestens zehn Jahren** überschritten wurden.

Mit letzterer Voraussetzung hat sich jüngst der Bundesfinanzhof (BFH) auseinandergesetzt. Ein beamteter Chefarzt leistete Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die unstrittig **nicht** über zehn Jahre den Höchstbeitrag überschritten. Allerdings beantragte er, fiktive Beiträge aus der Versorgungsanwartschaft aus dem Beamtenverhältnis zusätzlich in die Berechnung miteinzubeziehen, um in den Anwendungsbebereich der Öffnungsklausel zu fallen.

Laut BFH müssen in die Prüfung, welche Beiträge oberhalb der festgelegten Höchstbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden, **nur die tatsächlich geleisteten Beiträge** einbezogen werden, nicht jedoch fiktive Beiträge zur

In dieser Ausgabe

- Öffnungsklausel bei beamtetem Arzt:**
Versorgungsanwartschaften bleiben außer Betracht .. 1
- Schuldzinsenabzug bei Betriebsaufgabe:**
Grundsatz der Schuldenberichtigung hat Vorrang! 2
- Vertrag unter Ehegatten:**
Scheinmietverhältnis wird nicht anerkannt..... 2
- Nachtrag:** Übertrag von Praxisanteilen seit 2002 2
- Übergang:** Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch für 2011.. 3
- Umsatzsteuer bei der 1%-Regel:**
BMF soll zur Streitfrage Stellung nehmen 3
- Steuertipp:** Was können Sie als Werbungskosten
bzw. Betriebsausgaben abziehen? 3

Beamtenversorgung. Dass Versorgungsbezüge wegen der Renteneinkünfte gekürzt wurden, spielen bei der Beurteilung keine Rolle.

Schuldzinsenabzug bei Betriebsaufgabe

Grundsatz der Schuldenberichtigung hat Vorrang!

Tragen Sie sich mit dem Gedanken, Ihre Arztpraxis zu veräußern oder aufzugeben? Dann sollten Sie sich insbesondere dann, wenn die Praxis noch verschuldet ist, der einkommensteuerlichen Konsequenzen bewusst sein. Denn ob die nach der Veräußerung oder Aufgabe anfallenden Schuldzinsen als **nachträgliche Betriebsausgaben** oder als **nichtabziehbare private Schuldzinsen** zu qualifizieren sind, hängt davon ab, ob die Verbindlichkeiten ganz oder teilweise durch den Veräußerungserlös oder die Verwertung der zurückbehaltenen aktiven Wirtschaftsgüter (z.B. Praxisinventar) hätten getilgt werden können. Schuldzinsen, die aus den Restdarlehen resultieren, können dann als nachträgliche Betriebsausgaben abgezogen werden.

Aber wie liegt der Fall, wenn sich die Tilgung der Verbindlichkeiten hinauszögert? In einem Rechtsstreit hatte eine Chefärztin wegen der Aufgabe ihrer freiberuflichen Praxis eine Abfindungszahlung erhalten, die sie zunächst in Wertpapieren anlegte. Erst nachdem sie sich mit der Bank über die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung einigte, tilgte sie das betriebliche Darlehen.

Die Richter versagten den Betriebsausgabenabzug für die Vorfälligkeitsentschädigung und die nach der Betriebsaufgabe angefallenen Schuldzinsen und verwiesen auf den **Grundsatz des Vorrangs der Schuldenberichtigung**. Zwar bestünden **Ausnahmen** von diesem Grundsatz beim Vorliegen von

- Auszahlungshindernissen hinsichtlich des Veräußerungserlöses,
- Verwertungshindernissen hinsichtlich des zurückbehaltenen Aktivvermögens,
- Rückzahlungshindernissen hinsichtlich des zurückbehaltenen Aktivvermögens oder
- ungewissen Verbindlichkeiten.

Rein wirtschaftliche Überlegungen wie die Minderung des Vorfälligkeitsentgelts und die auf diese Weise hinausgezögerte Darlehenstilgung seien **nicht geeignet**, eine Abweichung vom Grundsatz des Vorrangs der Schuldenberichtigung bei ausreichendem Aktivvermögen **ohne entgegenstehende tatsächliche und/oder rechtliche Hindernisse** zu rechtfertigen.

Vertrag unter Ehegatten

Scheinmietverhältnis wird nicht anerkannt

Falls Sie planen, **mit Ihrem Ehepartner oder sonstigen nahen Angehörigen Verträge mit steuerlicher Relevanz** abzuschließen, sollten Sie darauf achten, dass diese vor dem Finanzamt Bestand haben. Verträge **müssen** dem sogenannten **Fremdvergleich standhalten**, das heißt,

- grundsätzlich schriftlich geschlossen,
- eindeutig und ernstlich vereinbart,
- entsprechend der Vereinbarung tatsächlich durchgeführt werden und
- in ihren Bedingungen dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen.

Ein Chefarzt und seine Ehefrau hatten ein Grundstück erworben und gemeinsam ein Einfamilienhaus darauf erbaut. Daneben errichtete der Arzt aus eigenen Mitteln einen separaten Anbau, in dem er Praxisräume an seine freiberuflich tätige Frau vermietete. Die Miete überwies sie monatlich von ihrem betrieblichen Konto auf das Konto ihres Mannes, über das sie mitverfügen konnte. Von diesem Konto überwies der Mann alle drei Monate in etwa die dreifache Monatsmiete auf ein weiteres Konto seiner Frau.

Nach Ansicht der Düsseldorfer Finanzrichter hält ein solches Mietverhältnis **keinem Fremdvergleich stand**, weil es an der tatsächlichen Durchführung des Mietvertrags mangelt. Dies sei dann der Fall, wenn

- der Vermieter dem Mieter die Wohnung tatsächlich nicht zur Nutzung überlässt,
- die Miete nicht gezahlt wird und dies nicht auf Zahlungsunfähigkeit oder Streitigkeiten über die Ansprüche beruht oder
- die Miete nicht endgültig in das Vermögen des Vermieters übergeht, sondern z.B. nach dem Eingang alsbald wieder an den Mieter zurückgezahlt wird, ohne dass der Vermieter dazu verpflichtet wäre - wie im Streitfall.

Nachtrag

Übertrag von Praxisanteilen seit 2002

In der Ausgabe 09/10 haben wir das Thema der steuerlich begünstigten Übertragung von Einzelpraxen beleuchtet. Das dort beschriebene Zweistufen-Modell hat allerdings nur noch für Verkäufe vor 2002 Bedeutung. Denn mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts hat sich das Einkommensteuergesetz so

geändert, dass **nur noch die Übertragung des gesamten Gesellschaftsanteils zum Veräußerungsgewinn** führt. Die Teilanteilsveräußerung ist also nicht mehr tarifbegünstigt, und Freiberuflern steht insoweit auch kein Veräußerungsfreibetrag mehr zu. Gewinne aus der **Veräußerung eines Teils des Anteils an einer Personengesellschaft oder Sozietät** sind einkommensteuerlich **laufende Gewinne**, sofern die Veräußerung **nach dem 31.12.2001** erfolgt ist.

Begünstigt ist nun also die **Veräußerung einer Praxis im Ganzen**, wenn Sie beim Verkauf dem Erwerber die wesentlichen Praxisgrundlagen (z.B. den Mandanten- oder Patientenstamm und den Praxiswert) übertragen und Ihre Tätigkeit im bisherigen örtlichen Wirkungskreis zumindest für eine gewisse Zeit einstellen. Allerdings dürfen Sie als bisheriger Inhaber in der Praxis des Erwerbes als Arbeitnehmer beschäftigt sein.

Zwar ist der Verkauf eines Gesellschaftsanteils jetzt nicht mehr **tarifbegünstigt**, wohl aber die **Veräußerung einer Teilpraxis**. Diese Begünstigung kommt in Betracht, wenn Sie beispielsweise eine Praxis in der Stadt A veräußern, im Ort B aber weiterhin aktiv sind. Beide Praxen müssen lediglich über klar voneinander abgegrenzte Mandantenkreise verfügen.

Übergang

Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch für 2011

Die Gemeinden haben den Arbeitnehmern zum 20.09.2009 letztmalig für das Kalenderjahr 2010 eine Lohnsteuerkarte auf Karton ausgestellt. Die bislang auf der **Lohnsteuerkarte** eingetragenen Besteuerungsgrundlagen sollen ab 2012 vollständig in elektronischer Form zum Abruf durch die Arbeitgeber bereitgestellt werden. Für **2011** ist folgende **Übergangsregelung** vorgesehen:

- Im Herbst 2010 wird keine neue Lohnsteuerkarte für 2011 ausgestellt. Die Karte für 2010 behält ihre Gültigkeit auch für 2011 mit allen Eintragungen zu den Steuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers, bevor sie ab 2012 vollständig durch ein elektronisches Verfahren ersetzt wird. Arbeitgeber müssen die Karte für 2010 daher nach Ablauf des Kalenderjahres 2010 weiter aufbewahren.
- Die Zuständigkeit für die Änderungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 wechselt von den Gemeinden auf die Wohnsitzfinanzämter. Diese sind ab dem 01.01.2011 für alle Änderungen und Eintragungen auf den Karten für 2010 ohne melderechtlichen Bezug - beispielsweise für die Änderung der Steuerklasse sowie für Eintragungen zu Kindern - zuständig.

- Hat die Gemeinde für den Arbeitnehmer für 2010 keine Lohnsteuerkarte ausgestellt (beispielsweise bei einem Berufsneueinsteiger) oder ist die Karte verlorengegangen, unbrauchbar oder zerstört, stellt das Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für 2011 aus.
- Beginnt ein lediger Arbeitnehmer im Übergangszeitraum ein Ausbildungsdienstverhältnis als erstes Dienstverhältnis, kann der Arbeitgeber auf die Vorlage der Bescheinigung verzichten. Er kann in diesem Fall ohne weiteres die Lohnsteuer nach der Steuerklasse I ermitteln.

Umsatzsteuer bei der 1%-Regel

BMF soll zur Streitfrage Stellung nehmen

Die Umsatzsteuer für Entnahmen darf weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Die private Nutzung eines dem Betriebsvermögen zugeordneten Fahrzeugs kann ertragsteuerrechtlich einerseits durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch oder andererseits pauschal mit der sogenannten 1%-Regelung ermittelt werden.

- Die ertragsteuerliche Ermittlung der Entnahme und
- die umsatzsteuerliche Ermittlung der Bemessungsgrundlage der privaten Nutzung

unterscheiden sich, so dass zurzeit unklar ist, welcher Betrag hinzuzurechnen ist und zu welchem Zeitpunkt die Hinzurechnung erfolgen muss. Der Bundesfinanzhof wünscht, dass das Bundesfinanzministerium dem anhängigen Revisionsverfahren zu dieser Frage beitrifft und zur **ertragsteuerlichen Behandlung der Umsatzsteuer bei der 1%-Regelung** Stellung nimmt.

Hinweis: Bis zur Klärung sollten Sie entsprechende Veranlagungen durch form- und fristgerechten Einspruch offenhalten, da diese Frage noch nicht in den Katalog der vorläufigen Steuerfestsetzungen aufgenommen ist.

Steuertipp

Was können Sie als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehen?

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) konnten Aufwendungen, die nur zum Teil beruflich oder betrieblich veranlasst waren (**gemischte Aufwendungen**), insgesamt nicht als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben

abgezogen werden. Im vergangenen Jahr hat der BFH dieses **Aufteilungs- und Abzugsverbot aufgehoben**. Nunmehr dürfen Aufwendungen bei sowohl beruflichem als auch privatem Anlass in abziehbare Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben und nichtabziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung aufgeteilt werden. Dieser Vorgabe hat sich auch die Finanzverwaltung angeschlossen und im Einzelnen dargelegt, wie sie die neue Rechtslage beurteilt:

Obwohl das Aufteilungs- und Abzugsverbot wegfällt, gibt es weiterhin eine Reihe von **Sachverhalten**, in denen das Finanzamt die **Kosten insgesamt nicht zum Abzug** zulässt:

- Der Bürger weist die betriebliche bzw. berufliche Veranlassung nicht umfassend nach.
- Die betriebliche bzw. berufliche Mitveranlassung ist untergeordnet (unter 10 %).

Hinweis: Selbst bei einer beruflichen Mitveranlassung unter 10 % können neben den grundsätzlich nichtabziehbaren auch zusätzliche ausschließlich betriebliche Aufwendungen vorliegen und separat geltend gemacht werden.

Beispiel: Bei einer 14-tägigen Urlaubsreise mit eintägigem Fachseminar sind die Aufwendungen für die Urlaubsreise nichtabziehbar, wohl aber die Seminargebühren, die Fahrtkosten vom Urlaubs- zum Tagungsort und der Verpflegungspauschbetrag für diesen Tag.

- Die betriebliche bzw. berufliche Mitveranlassung der Aufwendungen ist zweifelhaft, so dass der Abzug schon aus diesem Grund insgesamt nicht in Betracht kommt.
- Eine objektive Aufteilung ist - auch im Wege einer Schätzung - unmöglich.
- Es handelt sich um Aufwendungen für Haushalt und Unterhalt von Familienangehörigen oder generell um Kosten der Lebensführung für Wohnung, Ernährung, Kleidung, allgemeine Schulausbildung, etc.
- Es handelt sich um Kosten für die Lebensführung, die zwar der Förderung der Tätigkeit dienen können, die aber die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt (Repräsentationsaufwendungen) wie bei einem Geburtstag oder einer Trauerfeier.
- Die Aufwendungen stehen im Zusammenhang mit Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit und Vermögen einer Person.
- Nichtabzugsfähig sind auch Kosten für den Erwerb eines Führerscheins.

Ausnahmen sind möglich bei Arbeitszimmern, Arbeitsmitteln, typischer Berufskleidung, betrieblichem bzw. beruflichem Verpflegungsmehraufwand oder doppelter Haushaltsführung. Liegen gemischt veranlasste Aufwendungen vor, ist **für die Aufteilung ein Maßstab** zu finden, der **nach objektivierbaren Kriterien** ermittelt und veranlassungsbezogen **dokumentiert** wird. Denkbar sind Zeit-, Mengen- oder Flächenanteile sowie die Aufteilung nach Köpfen.

Beispiel Bewirtung: An der Feier zum Firmenjubiläum eines Einzelunternehmens nehmen 80 Kunden und Geschäftsfreunde sowie 20 private Gäste teil. Es handelt sich um eine gemischt betrieblich und privat veranlasste Veranstaltung. Als sachgerechtes Kriterium kommt eine Aufteilung nach Köpfen in Betracht, so dass 20 % der Gesamtkosten für Bewirtung und Unterhaltung nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind. Die verbleibenden betrieblich veranlassten Kosten sind mit 70 % als Betriebsausgaben abziehbar.

Beispiel gemischte Reise: Ein Arzt reist Samstagfrüh zu einem Fachkongress im Ausland an, der ganztägig von Dienstag bis Donnerstag stattfindet. Am Sonntagabend reist er nach Hause. Die Kosten für zwei Übernachtungen (von Dienstag bis Donnerstag) sowie die Kongressgebühren gehören ausschließlich zum betrieblichen Bereich und sind daher vollständig abziehbar. Die Flugkosten sind gemischt veranlasst und entsprechend der Veranlassung nach der Zeit (drei Tage beruflich, sechs Tage privat) aufzuteilen und somit zu 3/9 abzugsfähig. Den Verpflegungspauschbetrag gibt es ebenfalls für drei Tage.

Beispiel berufsbedingte Reise: Der Arzt ist Mitveranstalter eines Fachkongresses. Die Kosten für die An- und Abreise sind vollständig dem betrieblichen Bereich zuzurechnen.

Liegt eine **private Mitveranlassung von unter 10 %** vor, sind alle Aufwendungen in vollem Umfang abziehbar. Bei Reisen gilt dies vor allem auch für die Kosten der Hin- und Rückreise.

Beispiel: Ein Berufstätiger schließt ein ortsgelbundes Geschäft ab oder ist Aussteller auf einer auswärtigen Messe und verbindet dies mit einem kurzen vorangehenden oder nachfolgenden Privataufenthalt.

Mit freundlichen Grüßen